

Geschäftsordnung des Bündnisses der „Partnerschaft für Demokratie Kreis Unna“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Präambel

Das Bündnis im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie Kreis Unna“ setzt sich aus lokalen Akteuren, Institutionen, Trägern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und des Jugendforums zusammen. Gemeinsam bilden sie das Steuerungsgremium der Partnerschaft und setzen sich für eine lebendige und vielfältige Demokratie, die auf den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Achtung der Menschenrechte beruht, ein. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen und den Austausch von Ideen und Erfahrungen ein Umfeld zu schaffen, das die aktive Mitgestaltung und das Engagement aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Unna unterstützt. Gemeinsam setzen sich die Mitglieder dafür ein, die demokratischen Strukturen zu stärken und ein Bewusstsein für die Bedeutung von Demokratie im Alltag zu schaffen.

Diese Geschäftsordnung dient als Rahmenvereinbarung, die die Zusammensetzung, Grundlagen der Zusammenarbeit und die Aufgaben und Ziele regelt, und stellt sicher, dass die Aktivitäten transparent, fair und zielgerichtet sind. Die Mitglieder dieses Bündnisses stehen hinter den Zielen und Grundsätzen des Bundesprogrammes¹ und erklären sich bereit, im Gremium aktiv mitzuwirken und die Anforderungen und Regeln dieser Geschäftsordnung zu beachten. Sie treten ein für die Achtung der Menschenwürde und gegen politisch oder religiös motivierten Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit sowie jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Organisationen und Personen, die diese Grundsätze nicht teilen oder ihnen entgegenwirken, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§1 Ziele & Aufgaben

- 1) Das Bündnis erstellt mit allen Akteuren eine kreisweite Strategie zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und beteiligt sich an dessen Weiterentwicklung.
- 2) Die Mitglieder fungieren als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die „Partnerschaft für Demokratie Kreis Unna“ und deren Ziele.
- 3) Das Bündnis legt fest, welche Einzelmaßnahmen der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden auf Grundlage der eingereichten Projektanträge über deren Bewilligung.

§2 Zusammensetzung

- 1) Das Bündnis setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können zivilgesellschaftliche Agierende, Vertreterinnen und Vertreter relevanter Institutionen sowie der kommunalen Verwaltung sein. Diese benennen nach eigenem Ermessen eine stimmberechtigte Ansprechperson und ggf. Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Ferner stellt das Jugendforum zwei stimmberechtigte und zwei stellvertretende Personen.
- 3) Beratende Mitglieder sind das Federführende Amt (FA) und die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF).
- 4) Jede Kommune entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Verwaltung in das Bündnis, über deren Entsendung die jeweilige Leitung entscheidet. Der Anteil der zivilgesellschaftlichen Agierenden im Bündnis soll überwiegen.

¹ Mehr zu den Zielen und Aufgaben des Bundesprogramms unter <https://www.demokratie-leben.de>

5) Über die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet das Bündnis auf Vorschlag des FA in Abstimmung mit der KuF. Weitere beratende Mitglieder können durch das FA bestimmt werden.

6) Das Bündnis ist berechtigt, Mitgliedschaften abzulehnen oder zu beenden, wenn eine Gefährdung der menschenrechtlichen und demokratischen Ausrichtung des Bündnisses vorliegt. Ein Ausschluss erfolgt durch einfache Mehrheit. Vertreter*innen von Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz als extremistische Verdachtsfälle oder gesichert extremistisch eingestuft werden, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

7) Bei Hinweisen auf einen Verstoß gegen die Grundsätze des Bündnisses kann das Bündnis eine Prüfung einleiten. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entscheidungsprozess folgt dem Transparenzgebot, Wahrung der Verhältnismäßigkeit und dem Schutz des Bündnisses vor Gefährdungen.

§3 Grundsätzliches | Sitzungen | Arbeitsweise

- 1) Das Bündnis tagt in der Regel mindestens zweimal pro Jahr sowie nach Bedarf und Dringlichkeit.
- 2) Die Vorbereitung und Organisation der Treffen sowie die Nachbereitung (Protokoll) liegen in der Verantwortung der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) in enger Abstimmung mit dem Federführenden Amt (FA), das die Moderation übernimmt.
- 3) Einladungen zur Sitzung werden mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin per E-Mail zugeschickt. Der Versand der Tagesordnung sowie eingegangener Projektanträge erfolgt zwei Wochen vor Sitzungstermin per E-Mail. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
- 4) Die Mitarbeit im Bündnis wird nicht vergütet.
- 5) Die Sitzungen des Bündnisses sind nicht öffentlich.
- 6) Das Bündnis kann bei Bedarf Sachverständige / Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich über die Inhalte von Anträgen sowie vertrauliche Informationen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Protokolle, Projektanträge und weitere Unterlagen, die mit dem Bündnis in Zusammenhang stehen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8) Das Bündnis sollte zu einzelnen Sachthemen Arbeitsgruppen bilden. Die Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Das FA oder die KuF muss in jeder Arbeitsgruppe vertreten sein.

§4 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 2) Das Bündnis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Ist ein Mitglied befangen (z.B. im Rahmen eines eigenen Projektantrages), muss das Mitglied den Sitzungsraum verlassen und kann nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 4) Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
- 5) Dem Federführenden Amt obliegt ein Vetorecht, wenn das beantragte Projekt - im Sinne der Ziele des Programms – nicht förderfähig ist oder berechtigte Zweifel an der Eignung des Projektträgers bestehen.
- 6) In Ausnahmefällen (z.B. zeitliche Notwendigkeit) ist eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungsterminen durch ein Email-Umlauf- oder Onlineverfahren (z.B. Videokonferenz) möglich. Die KuF teilt im Anschluss das Abstimmungsergebnis mit.

§5 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

2) Eine Evaluation der Geschäftsordnung erfolgt nach dem ersten Förderjahr.

§6 Auflösung

1) Die Arbeit des Bündnisses endet mit Beendigung der aktuellen Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zum 31.12.2032.

§7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Bündnisses am 22.01.2026 in Kraft.